

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

14. JUNI 1989

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	36 -GE/98P
Datum:	16. JUNI 1989
Verteilt:	16. Juni 1989

Dr. Olsch - Stenent

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1118/2-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 14.6.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen
Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvo-
vaginitis (IBR/IPV); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 79.500/33-VII/10/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1:

Aus Kostengründen wäre es besser, mit der Bestandsuntersuchung
im Rahmen der periodischen Untersuchung auf IBR die Tierärzte
zu beauftragen, welche derzeit die periodischen Bang-, Leukose-
und Tuberkuloseuntersuchungen durchführen. In diesem Fall
könnte im Labor für die Untersuchung auf IBR/IPV das Restserum
aus der Bangblutprobe verwendet werden, sodaß für diese Unter-
suchung durch den Tierbesitzer nur die Laborgebühr, das sind
derzeit 20 S, zu bezahlen wäre. Die amtlichen Untersuchungen
(Wiederholungs- und Nachuntersuchungen) sollten von den jewei-
ligen Amtstierärzten durchgeführt werden.

Zu § 18 Abs. 4:

Es erschiene zweckmäßig, daß die Untersuchungsstelle die Unter-
suchungsbefunde auch dem Landeshauptmann übermittelt. Damit
würde eine bessere Überwachung der Maßnahmen in den verseuchten
und verdächtigten Beständen ermöglicht werden.

- 2 -

Zu § 19 Abs. 5:

Die zweimalige Lochung der Reagenten sollte nur durch den Amtstierarzt durchgeführt werden, da nach der Feststellung eines Reagenten auch andere veterinärbehördliche Maßnahmen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung anzuordnen sind. Weiters wäre es erforderlich, daß der Tierbesitzer über verschiedene seuchenhygienische Maßnahmen beraten wird, weshalb der Amtstierarzt sofort nach Bekanntwerden des Befundes den Bestand aufsuchen und die Lochung vornehmen sollte.

Zu § 20 Abs. 1:

In Z. 5 sollte der Ausdruck "IBR/IPV-verseuchten" durch den Ausdruck "IBR/IPV-verdächtigen" ersetzt werden.

Die Z. 8 ist zur Gänze abzulehnen, da eine Behandlung von Symptomen möglich und zielführend ist bzw. bei unbekannter Genese jedenfalls durchzuführen ist. Dies muß auch aus der Sicht des Tierhalters verlangt werden, um unnötige Kostennachteile hintanzuhalten.

Zu § 20 Abs. 2:

Die in Z. 1 vorgesehene Anzeigepflicht erscheint nur schwer realisierbar.

In Z. 2 sollte der Ausdruck "IBR-IPV-verseuchten" durch den Ausdruck "IBR/IPV-verdächtigen" ersetzt werden.

Zu § 25:

Die im Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung sollte insofern weitergefaßt werden, als auch der örtlich zuständige Untersuchungstierarzt mit der Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 und gemäß § 29 betraut werden können soll. Insbesondere aus Seitentälern des Gebirges ist die Abholung der Zeugnisse bei der Bezirksverwaltungsbehörde oft mit großem Zeitaufwand verbunden und überdies nur während der Amtsstunden möglich. Da

- 3 -

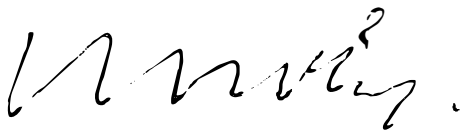
viele Tiere an Wochenenden von Händlern abgeholt werden, würde die vorgesehene Regelung eine wesentliche Behinderung des Handels nach sich ziehen.

Zu § 29:

Um Probleme bei der Handhabung dieser Bestimmungen zu vermeiden, sollte der Halbsatz "und daß in Verkehr gesetzte Rinder ... unterzogen wurden" entfallen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter